

Anlage 1

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in der Waiblinger Zentralklinik. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhauses verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

§ 2 Allgemeines

(1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.

(2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind zu befolgen.

(3) Grundsätzlich ist der Genuss alkoholischer Getränke in der Klinik untersagt.

(4) Rauchen und offenes Licht (z. B. Kerzen) innerhalb des Gebäudes sind nicht gestattet.

(5) In allen Bereichen der Klinik ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.

(6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen der Klinik und bei Einrichtungsgegenständen auf äußerste Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Klinikbereich untersagt.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

(1) Die Zuweisung des Krankentettes erfolgt durch den zuständigen Belegarzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station.

(2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs-, Pflege- und der Essenszeiten bitten wir anwesend zu sein.

(3) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, sollen Überkleidung (z. B. Hausanzug, Bademantel etc.) anziehen.

(4) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Betrieb privater TV-Geräte ist nicht gestattet. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Playstation etc.) ist in der Klinik nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierer, Föhn).

(6) Ihr Handy können Sie bei uns generell einsetzen. Vermeiden Sie jedoch die Nähe von medizinisch-technischen Geräten (Mindestabstand 1 m) und bedenken Sie, dass sich Ihre Mitmenschen durch lautes Telefonieren gestört fühlen könnten.

(7) Wertsachen und Geld sollen den Angehörigen mit nach Hause gegeben werden. Nur falls dies nicht möglich ist, kann eine Aufbewahrung durch die Klinik erfolgen. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.

(8) Patienten mit Infektionen dürfen ihr Zimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.

(9) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.

§ 4 Besuche

(1) Krankenbesuche sind in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr erlaubt, sofern der behandelnde Belegarzt keine Einschränkungen anordnet.

(2) Besucherinnen/Besucher werden gebeten, bei ärztlichen oder pflegerischen Verrichtungen das Krankenzimmer zu verlassen.

(3) Im Infektionsbereich sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.

(4) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten.

(5) Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

(6) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

(7) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

(8) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist wegen des Infektionsrisikos nicht gestattet.

§ 5 Krankenseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

(1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.

(2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom behandelnden Belegarzt verordneten oder genehmigten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

(1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).

(2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 9 Lob/Beschwerden/Anregungen

Für Lob, Beschwerden und Anregungen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Belegarzt, das Pflegepersonal, die Verwaltung oder füllen Sie einen anonymen Patientenfragebogen aus.

§ 10 Hausrecht

(1) Der Ärztliche Direktor oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

(2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung von der Klinik ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.